

## **Wüstenrot & Württembergische AG: Bekanntmachung nach Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052**

Der Vorstand der Wüstenrot & Württembergische AG hat am 13. Februar 2020 beschlossen, von der durch die Hauptversammlung der Wüstenrot & Württembergische AG am 9. Juni 2016 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (ISIN DE0008051004) Gebrauch zu machen. Der Erwerb erfolgt ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra).

Der einzige Zweck des Aktienrückkaufprogramms ist es, die erworbenen eigenen Aktien Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Wüstenrot & Württembergische AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, im Rahmen der Durchführung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Wüstenrot & Württembergische AG zum Erwerb anzubieten.

Die Höchstzahl der zu erwerbenden Aktien beträgt 40.000 Stück. Der größtmögliche Gesamtkaufpreis für den Erwerb der Aktien der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) beträgt EUR 800.000,-.

Das Rückkaufprogramm wird im Zeitraum vom 14. Februar 2020 bis spätestens zum 31. März 2020 durchgeführt.

Der Rückkauf erfolgt im Auftrag und für Rechnung der Wüstenrot & Württembergische AG durch eine von der Wüstenrot & Württembergische AG beauftragte Bank, die Landesbank Baden-Württemberg. Das Recht der Wüstenrot & Württembergische AG, das Auftragsverhältnis mit der Bank vorzeitig zu beenden und den Auftrag auf eine andere Bank zu übertragen, bleibt unberührt. Die Bank trifft ihre Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien und das jeweilige Erwerbsvolumen unabhängig und unbeeinflusst von der Wüstenrot & Württembergische AG. Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf hierbei den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Wüstenrot & Württembergische AG im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Abschluss des Kaufvertrages um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Die Bank ist ferner verpflichtet, die Handelsbedingungen des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 sowie die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 zu beachten. Dementsprechend darf die Bank keinen Kaufpreis zahlen, der über dem Kurs des letzten unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) des derzeit höchsten unabhängigen Angebots an der Börse, an welcher der Kauf stattfindet, liegt. Die Bank darf an einem Tag nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes an der Börse,

an welcher der Kauf erfolgt, erwerben. Der durchschnittliche Aktienumsatz ergibt sich aus dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen der letzten 20 Börsentage vor dem Zeitpunkt des Kaufs.

Der Aktienrückkauf kann im Einklang mit den zu beachtenden rechtlichen Vorgaben jederzeit ausgesetzt und gegebenenfalls wieder aufgenommen werden.

Die Wüstenrot & Württembergische AG wird die Transaktionen spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte in detaillierter Form sowie in aggregierter Form angemessen bekannt gegeben. Insbesondere wird die Wüstenrot & Württembergische AG diese Informationen auf ihrer Internetseite unter [www.ww-ag.com/de/investor-relations/aktie](http://www.ww-ag.com/de/investor-relations/aktie) veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der angemessenen Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Stuttgart, den 13. Februar 2020

Wüstenrot & Württembergische AG  
Der Vorstand